

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1984 (Jahresrechnung 1984)

– Drucksachen 10/4596, 10/6138 –

hier: Beschluß des Bundesrates vom 20. Februar 1987

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 zu der Jahresrechnung 1984 gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt beschlossen:

1. Der Bundesregierung wird wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1984 (Jahresrechnung 1984) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung erteilt.

Darüber hinaus weist der Bundesrat auf folgendes hin:

2. Zu Nummer 16.4 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
– Bemerkungen früherer Haushaltsjahre;
Abstufung von Bundesstraßen –

Der Bundesrat widerspricht der vom Bundesrechnungshof erhobenen Forderung, der Bundesminister für Verkehr solle sämtliche Streckenabschnitte, die parallel in unmittelbarer Nähe zur Autobahn verlaufen, auf ihre Entbehrlichkeit als Bundesfernstraßen im einzelnen prüfen und bei den Auftragsverwaltungen – ggf. durch Ausübung seines Weisungsrechts nach Artikel 85 Abs. 3 GG – auf eine zügige Abstufung der entbehrlichen Straßenabschnitte hinwirken.

Der Bundesrat hält das bisherige Verfahren für angemessen, nach dem der Bundesminister für Verkehr die nach seiner Auffassung in Betracht kommenden Strecken zunächst im einzelnen mit den Ländern erörtert. In diese Erörterung sind auch solche Straßen einzubeziehen, die aus der Sicht der Länder zu Bundesstraßen aufgestuft werden sollten.

3. Zu Nummer 32 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
– Ersteinrichtung von Gebäuden beim Ausbau und Neubau von Hochschulen – und
Zu Nummer 33 der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes
– Mitfinanzierung von Grunderwerb beim Ausbau und Neubau von Hochschulen –

Bei den gemeinsamen Finanzierungen sind neue Bestimmungen, z. B. bezüglich der Fristen für die Ersteinrichtung von Gebäuden beim Ausbau und Neubau von Hochschulen sowie hinsichtlich der Mitfinanzierung des Bundes beim Grunderwerb für den Hochschulbau, nach Auffassung des Bundesrates nur einvernehmlich zwischen Bund und Ländern sinnvoll und sachgerecht zu gestalten.

